

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (Zuwendungsrichtlinie)

vom 03.12.2020

Präambel

Der Kreis Mettmann gewährt den Fraktionen, Gruppen und Einzelmitgliedern gemäß § 40 Abs.3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) – unter Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel – Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung.

Der Kreistag hat am 14.12.2020 folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

1. Zuwendungen an Fraktionen

Die Zuwendungen an die Fraktionen setzen sich aus einem Sockelbetrag, einem Pro-Kopf-Betrag, einem Personalkostenzuschuss und einer TUI-Kosten-Pauschale zusammen.

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende jährliche Beträge gezahlt:

Sockelbetrag	11.000,00 €
Pro-Kopf-Betrag (je Kreistagsabgeordneter)	1.300,00 €
Personalkostenzuschuss große Fraktionen (ab 11 Mitglieder)	21.000,00 €
Personalkostenzuschuss kleine Fraktionen (bis 10 Mitglieder)	10.500,00 €

TUI Kostenpauschale 4.000,00 € pro Fraktion

Zusätzlich zum TUI-Kosten-Grundbetrag erhalten die Kreistagsfraktionen einen Zuschuss für den Bedarf an mobilen Endgeräten. Es wird zwischen einem Jahr mit Neubeschaffung und Jahren ohne Neuanschaffung unterschieden. Ein Jahr mit Neuanschaffung ist immer in Verbindung mit der Neuanschaffung von Geräten für Kreistagsmitglieder zu sehen.

TUI-Kostenzuschuss	mit Neubeschaffung	8.190,00 €
	ohne Neubeschaffung	4.500,00 €

Der TUI-Kostenzuschuss ist ein nicht zweckgebundener Anteil der Zuwendungen.

2. Zuwendungen an Gruppen

Gruppen erhalten jährlich eine proportionale Ausstattung, die 2/3 der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhalten würde (§ 40 Abs.3 KrO NRW). Die fiktiven Kosten für mobile Endgeräte sind von der 2/3 Regelung ausgenommen (TUI-Kostenzuschuss).

TUI Kostenpauschale 4.000,00 € pro Gruppe

Zusätzlich zum TUI-Kosten-Grundbetrag erhalten die Gruppen einen Zuschuss für den Bedarf an mobilen Endgeräten. Es wird zwischen einem Jahr mit Neubeschaffung und Jahren ohne Neuanschaffung unterschieden. Ein Jahr mit Neuanschaffung ist immer in Verbindung mit der Neuanschaffung von Geräten für Kreistagsmitglieder zu sehen.

TUI-Kostenzuschuss	mit Neuschaffung	3.276,00 €
	ohne Neubeschaffung	1.800,00 €

Der TUI-Kostenzuschuss ist ein nicht zweckgebundener Anteil der Zuwendungen.

3. Zuwendungen an Einzelmitglieder

Einzelmitglieder erhalten jährlich Zuwendungen in Höhe von 1.300,00 € (Bürokostenpauschale).

Gemäß § 40 Abs.3 KrO NRW haben im Kreistag vertretene Einzelmitglieder Anspruch auf eine Ausstattung mit Sach- und Kommunikationsmitteln in angemessenem Umfang. Auf Wunsch werden Sie daher durch die Verwaltung mit einem PC, Monitor, Drucker und einem Softwarepaket (Word, Excel, Powerpoint und Adobe Reader) ausgestattet. Zudem übernimmt der Kreis die Kosten für die einmalige Abschluss- und Anschlussgebühr für eine Internetflatrate für den Arbeitsplatz zuhause.

4. Auswärtige Klausurtagungen

Auswärtige Klausurtagungen gelten als Fraktions- bzw. Gruppensitzungen im Sinne von § 9 Hauptsatzung des Kreises Mettmann. Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfes oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagesortes zu beachten.

5. Abrechnung

Für die Abrechnung von Fraktions- bzw. Gruppensitzungen sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- Ort und Datum
- Beginn und Ende
- Anwesenheiten mit Unterschrift der Teilnehmenden (Ausnahme Onlinesitzung)
- Angaben zur Verkehrsmittelwahl, sofern dies von der regulären Erstattung abweicht

Es soll der vom Kreistagsbüro geführte Vordruck für die jeweilige Fraktion bzw. Gruppe genutzt werden. Dieser soll bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats eingereicht werden.

6. Anmietungen von Räumen

Im Regelfall werden den Fraktionen und Gruppen geeignete Räumlichkeiten durch die Kreisverwaltung Mettmann zur Verfügung gestellt. Der Mietzins für Räume der Kreisverwaltung beträgt 14,31 €/m². In diesem sind die Kosten für betriebliche und bauliche Unterhaltung, Personalkosten sowie kalkulatorische Kosten bereits enthalten.

Sofern seitens des Kreises Mettmann keine adäquaten Räumlichkeiten vorgehalten werden können, kann – in Anlehnung an den o.g. Mietzins – eine Pauschale zur Anmietung von angemessenen, externen Räumlichkeiten (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktions- bzw. Gruppengeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktions- bzw. Gruppensitzungen gezahlt werden. Diese ist auf Nachweis im Einzelfall zu beantragen.

Einzelmitgliedern stehen keine Räumlichkeiten und Zuwendungen für die Anmietung von Räumlichkeiten zu. Sie erhalten eine entsprechende Ausstattung (siehe 3. dieser Richtlinie)

7. Bewirtungskostenbeitrag

Fraktionen, Gruppen sowie Einzelmitglieder beteiligen sich jährlich mit 10,00 € pro Mitglied (Kreistagsabgeordnete und sachkundige Bürgerinnen und Bürger) an den Bewirtungskosten für den Kreistag und die Ausschüsse. Dieser Bewirtungskostenbeitrag wird im Rahmen der zweiten Teilauszahlung in Abzug gebracht.

8. Verwendungsnachweis

Über die bestimmungsgemäße Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW für jedes Kalenderjahr ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis für das jeweils abgelaufene Jahr ist bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres an den Landrat zu leiten. Die Zuwendungen sind ausschließlich für zulässige Zwecke zu verwenden. Die gewährten Zuwendungen dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen.

Soweit das jeweilige Budget am Jahresende nicht ausgeschöpft ist, sind nicht verbrauchte Zuwendungen zurückzuführen. Eine Übertragung der Zuwendungen in das Folgejahr ist nicht zulässig.

9. Aufhebung der Kreistagsbeschlüsse

Die gefassten Beschlüsse bezüglich der in dieser Richtlinie genannten Zuwendungen werden durch den Beschluss dieser Richtlinie durch den Kreistag zum 31.12.2020 aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.